

#### **Vorwort:**

Aus einem Hobby, mit Freunden gemeinsam Freizeitparks auf der ganzen Welt zu besuchen, entstand irgendwann die rechtliche Notwendigkeit, dies ordentlich und für alle Seiten rechtssicher als Reiseveranstalter zu tun. So entstand FUNtours. Wir sind nicht wie „TUI & Co“ am Markt mit großen Büros und vielen Mitarbeitern, mit standardisierten Reisen, wir führen eher nur eine kleine Anzahl an Reisen durch. Unsere Touren sind handverlesen und in ihnen steckt eine große Menge an Individualität. Oft legen wir Leistungen kostenfrei drauf, vieles ergibt sich oft erst lange NACH dem Verkauf und der Vorplanung und Angebot der Reise, da unsere Vertragspartner meist erst kurz vor Reisebeginn Konditionen und Extras für unseren Besuch kommunizieren. Natürlich könnten wir unsere Gruppen auch einfach vor den Parks absetzen, ihnen Eintrittskarten geben uns sie abends wieder abholen, aber dies ist nicht unser Ziel. Wir wollen stets mehr, das besondere Erlebnis. Dabei legen wir Wert auf größtmögliche Sicherheit unserer Reiseteilnehmer. Im Umkehrschluss unterscheidet der Gesetzgeber jedoch nicht zwischen der Größe von Reiseveranstaltern. Der Kunde hat (zu Recht) alle Rechte, wir „Kleinen“ versuchen, all diese Rechte zu schützen und zu erfüllen, bei gleichen Pflichten wie die großen Player am Markt. Leider müssen diese Rechte in Geschäftsbedingungen zusammengefasst werden, meist braucht man diese jedoch gar nicht. Sollte also einmal etwas zu bemängeln sein, kontaktieren Sie uns und bedenken Sie, „wir sind die netten & guten, wir machen das aus Spaß. Profit ist in unserem Hobby leider ein inzwischen notwendiges Übel (siehe Corona Pandemie), und trotzdem nicht unser Motiv und damit Nebensache. Bis heute gab es nicht eine einzige juristische Auseinandersetzung, so soll es doch bitte bleiben.

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen dem Reiseteilnehmer und FUNtours, Inh. Dirk Lather, Kapersburgweg 26, 61350 Bad Homburg v.d.H., nachfolgend FUNtours genannt.**

##### **\* 1 Reisevertrag:**

1.1 Die Reiseanmeldung wird nach Maßgabe der Ausschreibung mit Zugang verbindlich, d.h. der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach der Reisebeschreibung im entsprechenden buchbaren Forenabschnitt oder Reiseprospekt und der schriftlichen Reisebestätigung von FUNtours. Dies gilt auch für telefonische Anmeldungen. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch FUNtours zustande. Der Reiseanmelder erhält von FUNtours eine schriftliche Reisebestätigung, diese kann auch elektronisch übermittelt werden. Insbesondere bei hinzu buchbaren Optionen behält sich der Reiseveranstalter vor, diese vorab von Fremdfirmen ggf. bestätigen zu lassen, ein entsprechender Hinweis ist ggf. in der Buchungsbestätigung enthalten.

1.2 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen, Internetforen oder Vereine) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

##### **\* 2. Zahlung**

2.1 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Übermittlung des Sicherungsscheins wird in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises sofort fällig. Eine geleistete Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Zahlungsbetrag setzt sich zusammen aus Anzahlung plus ggf. anfallende Versicherungsprämien – siehe Ziff. 7). Zahlungen haben unter Angabe der auf der Reisebestätigung ersichtlichen Rechnungsnummer bzw. zuordnungsbarer User ID/Username und vollständigen Namen zu erfolgen. Bei pauschalierten Reisen sind auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen gemäß § 651 k BGB insolvenzversichert. Das Reisebüro oder andere Personen und Foren treten ggf. ausschließlich als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Sie sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen auf den Reisepreis befugt, außer, dies ist in der Reisebeschreibung anders lautend geregelt und damit Bestandteil des Reisevertrages.

2.1.1 Geht der Anzahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb der angegebene Frist ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist FUNtours berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall wäre FUNtours berechtigt, die gemäß Ziff. 5 zu berechnenden Kosten und anderen aus der Reisebeschreibung aufgeführte Beträge als Schadenersatz geltend machen.

2.1.2 Der Restbetrag auf den Reisepreis muss frühestens 40 Tage und spätestens 28 Tage vor Reiseternin gezahlt sein, außer es ist in der Reisebeschreibung anders vermerkt. (Feststellung des Zahlungseingangs).

2.1.3 Bei kurzfristigen Buchungen – wenn zwischen Buchungsdatum und Reiseternin weniger als 28 Tage liegen – ist der Reisepreis in voller Höhe spätestens 10 Tage vor Reiseternin an FUNtours zu zahlen (Feststellung des Zahlungseingangs).

2.1.6 Wir behalten uns vor, bei gebuchten Reisen mit eigener Anreise zum Urlaubsort die Reiseunterlagen bei nicht rechtzeitiger Zahlung dem Kunden per Nachnahme zu übersenden. Bei Nichteinlösung der Nachnahmesendung wird dies als Rücktritt vom Reisevertrag entsprechend Ziff. 5 gewertet.

2.2 Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen.

2.3 Bei Zahlung mit Bankeinzug ist für ausreichend Deckung auf dem Konto zu sorgen. Wird der Bankeinzug mangels Deckung oder auf Grund einer falschen Kontonummer zurückgegeben, wird eine Gebühr je zurückgegebener Lastschrift in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Eine Lastschrift Rückgabe „wegen Widerspruch“ ist auch von dieser Gebühr betroffen, sofern man FUNtours keine Gelegenheit gegeben hat, einen ggf. auftretenden Fehlbetrag direkt zu erstatten, um genau diese Kosten nicht entstehen zu lassen.

##### **\* 3. Reisedokumente**

Sollten evtl. erforderliche Reisedokumente dem Anmelder bzw. Reiseteilnehmer wieder erwartend nicht bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit FUNtours in Verbindung zu setzen. Die Zustellung der Reisedokumente erfolgt fast ausnahmslos per eMail, ein Postversand ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

##### **4. Änderungen u.a. des Reisepreises und der Leistungen**

4.0 Unsere Gruppenreisen sind stets auf eine volle Auslastung kalkuliert, da meist alle Reisen am Ende des Buchungszeitraumes ausgebucht sind. In der Reisebeschreibung ist stets eine Mindestanzahl an Reiseteilnehmern angegeben, unter dieser Personenanzahl macht eine Durchführung oft keinen Sinn. Um die Reisen auch bei kleinerer Gruppengröße zu ermöglichen, sind entsprechende Aufpreise bei Unterschreitung kalkuliert und auch im Buchungsvorgang direkt ersichtlich. So kann der Reisende vorab bereits den maximalen Reisepreis errechnen. Diese Aufpreise werden 4 Wochen vor Abreise fällig, spätestens mit Buchungsschluss. Bitte beachten Sie, dass diese Aufpreise auf Teilnehmerzahl nicht in die Berechnung der möglichen 8 % Erhöhung fallen, die durch Beförderungs,- oder andere Mehrkosten entstehen können. Ein Kündigungsrecht durch Preisanpassung, ausgelöst durch Minderteilnehmer steht dem Reisenden nicht zu.

4.1 Werden nach Buchung der Reise vom ReisetTeilnehmer Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Abflughäfen vorgenommen sind wir berechtigt, anfallende Kosten an den ReisetTeilnehmer weiterzubelasten, natürlich nur, sofern diese Änderungen auch möglich sind.

4.2 Von Leistungsänderungen wird FUNtours den ReisetTeilnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlos Umbuchungen oder kostenlosen Rücktritt anbieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des ReisetTeilnehmers bleibt unberührt. Sollte die Reise auf externen Foren oder in Vereinen exklusiv angeboten werden, so ist das entsprechende Kommunikationsmedium, aus dem auch das Reise-Angebot hergegangen ist zur Bekanntgabe dieser Leistungsänderung zulässig. Entsprechende Erklärungen des ReisetTeilnehmers auf dem selben Medium gelten im Umkehrschluss ebenfalls als übermittelt.

4.3 Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, kann der Reiseveranstalter den Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufsetzen.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisettermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

d) Sollten dem Reiseveranstalter Hotelkosten oder Kosten der Übernachtung auf Fähren erhöht werden so kann er diese ebenfalls umlegen, sofern zwischen Buchung und Abreise mehr als 4 Monate vergangen sind und diese Erhöhung nicht bekannt war.

e) Sollten dem Reiseveranstalter Gebühren für Eintritte in Vergnügungsparks erhöht werden, so kann er diese ebenfalls umlegen, sofern zwischen Buchung und Abreise mehr als 4 Monate vergangen sind und diese Erhöhung nicht bekannt war.

f) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren.

Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindest gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. -änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.4 Aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommene Leistungen können zu Teilerstattungen führen, sofern und soweit der Leistungsträger eine entsprechende Gutschrift erteilt und hierüber eine gemeinsame Niederschrift bei der Reiseleitung gefertigt wurde. Bei Ferienwohnungen entfallen Teilerstattungen.

4.5 Bis zum Reisebeginn kann der ReisetTeilnehmer sich nach Mitteilung an FUNtours durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt in der Regel € 50,00 pro Person, bei Reisen ab 599,00 Euro, €100,00 pro Person, ausgenommen sind Linienflüge, hier beträgt das Bearbeitungsentgelt für Ersetzung/Namensänderung teils bis 100 % des Flugpreises, FUNtours wird entsprechende Kosten weiterbelasten, der ReisetTeilnehmer wird vorher über die anfallenden Kosten informiert. Der ReisetTeilnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Ersetzung/ Namensänderung über die 50,00/100,00 Euro hinaus keine oder geringere Kosten entstanden sind. FUNtours benötigt hinreichend Gelegenheit, das Ersetzungsverlangen zu prüfen. FUNtours kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der ReisetTeilnehmer zusammen mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. Sollte FUNtours eine Reise exklusiv für eine Drittorganisation abwickeln und durchführen, muss diese Organisation der Ersatzperson zustimmen. So lange die Reise in der Organisation noch nicht ausverkauft ist, können Ersatzpersonen nur aus dem engsten Familienkreis benannt werden.

## \* 5. Rücktritt

5.1 Rücktritt seitens des ReisetTeilnehmers – Dieser sollte im Interesse des ReisetTeilnehmers unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittzeitpunkt und für die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei FUNtours oder bei der Buchungsstelle. Die in der Regel (d. h. soweit kein Ersatzteilnehmer vorhanden) pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozenten des Reisepreises:

5.1.1 siehe Stornoregelung im der Reisebeschreibung, jedoch in der Regel

– bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50%

– bei Nichterscheinen 95%

Diese Regelung ist jeweils abhängig von den durch uns im Vorfeld ausgeführten Buchungen

5.1.2 Bei Ferienwohnungen (je Wohneinheit), Hausbooten und Wohnmobilen

– bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 20% mindestens € 25

– bis zum 35. Tag vor Reisebeginn 50%

– ab dem 34. Tag vor Reisebeginn 80%

– bei Nichterscheinen 95%

5.1.3 Bei Busreisen richten sich die Rücktrittskosten nach der Art der Unterbringung und sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Sofern nicht anders aufgeführt betragen Sie meist:

20 % bis 60 Tage vor Reisebeginn, 50% bis 30 Tage vor Reisebeginn, 80 % bis 8 Tage vor Reisebeginn. Bei Stornierung unter 8 Tagen oder bei Nichterscheinen 95 %. FUNtours hat das Recht, Nachrücker zuerst auf freie Busplätze zu buchen und sie erst dann als Ersatzplätze zu vergeben. FUNtours wird versuchen, freigewordene Plätze neu zu belegen oder ggf. einen Storno zu erwirken. In jedem Fall wird bei Reiserücktritt eine Mindestgebühr von 50,00 Euro fällig, bei Reisen über 599,00 Euro beträgt die Mindestgebühr 100,00 Euro.

5.1.4 Rücktritts-/Umbuchungskosten für optional gebuchte Eintrittskarten oder Essenspakete betragen in der Regel 100%. Sofern die nicht genutzten Karten noch nutzbar sind, werden Sie dem Reiseteilnehmer bei ausgeglichenem Kontostand zur Verfügung gestellt.

5.1.5 Bei der Pauschalierung sind die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Der Reiseteilnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt über 50,00, bzw. 100,00 Euro hinaus keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.1.6 Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzugeben.

5.1.7 Kosten wie z.B. Visa-, Telefon- oder Bearbeitungskosten können im Falle einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden. Ebenso sind die Gebühren für eine ggf. zugebuchte Reisekosten-Rücktrittsversicherung nicht erstattungsfähig.

5.1.8 Rücktrittskosten sind auch dann zu zahlen, wenn der Reiseteilnehmer die Reise nicht oder nicht rechtzeitig antritt.

5.1.9 Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.

5.2 **Rücktritt seitens des Veranstalters** – Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Reise bis 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reiseteilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich und in voller Höhe zurück. Der Reiseveranstalter wird jedoch im Vorfeld Anstrengungen vornehmen, die Reise doch noch durchführen zu können, ggf. durch ein Nachtragsangebot.

## \* 6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände / Abbruch der Reise

### 6.1 Kündigung infolge höherer Gewalt:

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Streik, Haverien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung. Im Falle der Kündigung kann FUNtours für erbrachte oder noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reisveranstalter ist nach Antritt der Reise, sofern der Reisevertrag die Beförderung mit umfasst, zur Rückbeförderung verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Kosten hat der Reisende zu tragen. Das Rücktrittsrecht des Reiseteilnehmers erfordert als Grundlage eine Warnung des Außenministeriums für die angestrebte Reiseregion.

### 6.2 Ausschluss eines Reisenden von oder auf einer Reise:

Stört ein Reisender den Ablauf einer Gruppenreise erheblich, kann dieser nach vorhergehender Ermahnung von der Reise ausgeschlossen werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die Sicherheit der Mitreisenden oder der Reiseleitung gefährdet ist, Personen bedroht oder in ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt werden. In diesem Falle wird sich die Reiseleitung um die Vermittlung einer Rückbeförderung kümmern. Zeigt sich der Reisende hier nicht kooperativ ist FUNtours nicht mehr für die Weiterbeförderung verantwortlich.

### 6.3 Ausschluss eines Reisenden von Sonderprogrammunkten

Reisende haben kein Recht auf Programmpunkte, die nicht im Reisevertrag klar formuliert sind. FUNtours hat jederzeit das Recht, Reisende von diesen Extras auszuschließen, wenn diese Personen Anlass dazu geben. Dies insbesondere wenn Sicherheitsanweisungen oder Abläufen nicht folge geleistet wird. FUNtours Reiseleitungen sind jederzeit berechtigt, Sicherheitshinweise und Abläufe zu Sonderprogrammunkten zu definieren.

### 6.4 Ausschluss eines Reisenden bei selbstverschuldeter Verspätung

Unsere Zeitpläne auf den Touren sind so kalkuliert, dass eine zu frühe Abfahrt oft nicht nötig ist, ferner müssen auch Tages & Wochenlenkzeiten auf diese angepasst werden. Die Reiseleitung kommuniziert am Vortag klare Abfahrtszeiten, über Mikrofon und meist auch Gruppen-Messengerdienste. Diese Zeiten sind für alle Reisenden verbindlich. Es erfolgt kein „Wecken“ oder „wir warten noch 5 Minuten“. Verpasst ein Reisender die Abfahrt, hat er sich selbst um den Weitertransport zum nächsten Treffpunkt zu kümmern. Die Reiseleitung ist selbstverständlich hierbei behilflich. Ein Schadenersatz ist hieraus nicht abzuleiten.

## 7. Versicherungen

7.1 Eine Auslandsreise – Krankenversicherung und Reise-Rücktrittskosten-Versicherung bzw. eine Reise-Abbruchversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss dieser benannten Versicherungen und weitergehender Versicherungen wird ausdrücklich empfohlen. FUNtours wird eine solche Versicherung ggf. im Reiseangebot anbieten, der Abschluss ist jedoch freiwillig. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, sofern diese bei uns eingebucht wird. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie bzw. ersten Rate. Bei Ratenzahlungen wird bei gebuchter Reise-Rücktrittskosten-Versicherung immer der Gesamtbetrag der Prämie mit der ersten Rate voll verrechnet.

7.2 Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die gebuchte Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind mit der Schadensregulierung nicht befasst. Wird keine Versicherung namentlich benannt, oder hat FUNtours es zu vertreten, dass keine Versicherung abgeschlossen wurde, tritt ggf. FUNtours als Reiseversicherer zu gleichen Konditionen und Regeln des Reiseversicherers auf. Es gelten die gleichen AgB und Erstattungssätze wie die des Versicherers. Sollte der Versicherer den Abschluss der Versicherung ablehnen, hat der Kunde kein Anrecht auf Erfüllung des Versicherungsvertrages. FUNtours wird den Kunden unmittelbar von der Ablehnung in Kenntnis setzen, der Beitrag zur Versicherung wird dann dem Kunden erstattet. Viele Versicherungen sind Gruppenverträge und werden nicht unmittelbar nach der Einzelbuchung, sondern gebündelt erst später (max 6 Monate vorher) vor Reisebeginn abgeschlossen.

## \* 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reiseteilnehmer hat sich sorgfältig auf die entsprechenden Regeln für Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen zu informieren und auf etwaige Änderungen zu achten. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von FUNtours bedingt sind. FUNtours haftet nicht, wenn einem Reisenden die Einreise verweigert wird. Dies stellt auch kein außerordentliches Kündigungsrecht dar.

## \* 9. Andere Veranstalter

Für Leistungen, bei denen FUNtours nur als Vermittler auftritt, worauf in den Ausschreibungen hingewiesen wird, haftet der durchführende Veranstalter nach seinen Bedingungen. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen etc.) und die in der Reiseausschreibung eindeutig als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet FUNtours auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

## \* 10. Gewährleistung/Schadenersatz

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseteilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn FUNtours eine vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von FUNtours verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## \* 11. Haftung

11.1 Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise muss der Reiseteilnehmer innerhalb 1 Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende, möglichst schriftlich, FUNtours gegenüber geltend machen. Nach dem Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Reiseteilnehmer an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war.

11.2 Niemand, außer FUNtours oder den namentlich benannten Personen die als Reiseleitung fungieren, sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bzgl. von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen befugt. Ansprechpartner von Foren, Vereinen oder Organisationen sind nicht automatisch als Reiseleitungen von FUNtours anzusehen.

11.3 Die vertragliche Haftung von FUNtours für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit FUNtours für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### 11.4 Deliktische Schadenersatzansprüche

Für alle Schadenersatzansprüche wegen Sachschäden aus unerlaubter Handlung haftet FUNtours je Kunde und Reise jeweils bis zu € 4.100.-- Liegt der Reisepreis jedoch über € 1.366, gilt die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

11.5 Sind in internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften für Leistungsträger von FUNtours Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich FUNtours bei entsprechenden Schadensfällen auf diese berufen.

## \* 12. Mitwirkungspflicht

12.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Bei allen Unterkunftsarten mit Selbstanreise sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen. Notfalls muss der Reiseteilnehmer nicht behobene Mängel gegenüber FUNtours unverzüglich anzeigen.

12.3 Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt FUNtours dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Bei fehlender Schadensanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.

## \* 13. Behandlung von Beanstandungen, Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung

13.1 Ist dem Mangel ganz oder teilweise nicht abgeholfen worden, sollte zusammen mit der Reiseleitung eine Niederschrift erstellt werden. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reiseteilnehmer innerhalb 1 Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FUNtours geltend zu machen. Dies sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.3 Abtretungsverbot – Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers gegen FUNtours an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

## \* 14. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

14.1 Die Zahlungs-, Änderungs- und Rücktrittbestimmungen bei Ferienwohnungen gelten auch für ggf. zugebuchte Hausboote und Wohnmobile.

14.2 Das Bearbeitungsentgelt für Geldauszahlung am Urlaubsort, die nicht von FUNtours zu vertreten ist, beträgt € 25.

14.3 Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

14.4 Vor Vertragsschluss behält sich FUNtours.de ausdrücklich vor, eine Änderung der Produktbeschreibung zu erklären.

14.5 Die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und bedarfsbezogen weitergegeben. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung, wobei die Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

Wir behalten uns vor, den Reiseteilnehmer zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote zu informieren, soweit nicht erkennbar ist, dass der Reiseteilnehmer dies nicht wünscht. Der Reiseteilnehmer hat das Recht, der Zusendung dieser Information zu widersprechen.

14.6 Offensichtliche Druck, Schreib- und Rechenfehler berechtigen FUNtours zur Anfechtung des Reisevertrages.

### 14.7 Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

### 14.8 Gerichtsstand

14.8.1 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.8.2 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

14.8.3 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

14.8.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

14.9 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

14.10 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### 14.11 Firmensitz des Veranstalters

Bei Änderungen der Firmierung ist FUNtours berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus bestehenden Reiseverträgen auch auf die neuen Rechtsverhältnisse zu übertragen, sofern den Reiseteilnehmer daraus keine Nachteile entstehen.

**FUNtours**  
*hin, Spass und gut zurück*

FUNtours & more GmbH

Inhaber: Dirk Lather

Kapersburgweg 26

D-61350 Bad Homburg

Tel: +49 6172-6818783

Fax: +49 6172-6818784

[info@funtours.de](mailto:info@funtours.de)

Stand 12/2020